

RAe Wächtler u. Koll., Rottmannstr. 11 a, 80333 München

Bayerischer Landtag
Ausschuss für Arbeit und Soziales,
Jugend, Familie und Integration

Rottmannstraße 11 a
80333 München
Telefon (089) 542 75 00
Telefax (089) 54 27 50 11
heinhold@waechtler-kollegen.de

München, den 07.04.14 e/gm

Unser Aktenzeichen:
Bitte stets angeben!
– e –

*Anhörung 10.04.14
„Weiterentwicklung der bayerischen Asylpolitik“*

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Grundlage ist meine Tätigkeit als Anwalt, der in Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden und dem UNHCR seit Jahren Asylbewerber vertritt.

Eingangs möchte ich nicht versäumen, die positive Entwicklung der bayerischen Asylpolitik in den letzten Jahren ausdrücklich anzuerkennen. Gleichwohl bleibt noch genügend Raum für Verbesserungen.

1. Unterkünfte

Der Anstieg der Asylbewerberzahlen der letzten Jahre bereitet Schwierigkeiten in der Unterbringung. Sie können durch eine weitere Lockerung der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und der organisierten dezentralen Unterbringung weiter gelockert

Rechtsanwälte Wächtler und Kollegen

RAIn Gaugel:
Fachanwältin für Familienrecht

Stadtsparkasse München
Konto-Nr. 901 139 816, BLZ 701 500 00
IBAN DE73 7015 0000 0901 1398 16
BIC SSKMDEMM

Postbank München
Konto-Nr. 288 647 805, BLZ 700 100 80
IBAN DE13 7001 0080 0288 6478 05
BIC PBNKDEFF

RA Wächtler:
Fachanwalt für Strafrecht

USt-ID: DE 130751887

Steuernummer: 148/240/70041

werden. Die Gestattung der privaten Wohnsitznahme ist weiterhin eine eher seltene Ausnahme und mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand verbunden.

Nach Beendigung des Aufenthalts in der Erstaufnahmeeinrichtung sollte die private Wohnsitznahme generell gestattet werden, sofern die hierfür anfallenden Kosten die ortsüblichen Mietzinsen nicht übersteigen. Gemeinschaftsunterkünfte sollten als Angebot für diejenigen erhalten bleiben, denen es nicht gelingt, auf eigene Initiative Wohnraum zu finden.

Bezüglich der Einzelheiten verweise ich auf den beiliegenden Vorschlag des Bayerischen Flüchtlingsrats „Neuregelung der Unterbringung in Bayern“.

2. Asylsozialberatung

Die Asylsozialberatung ist defizitär und bedarf dringend einer Intensivierung. Die Asylbewerber sind typischerweise weder mit dem Verwaltungssystem noch mit dem Rechtssystem zur Schutzgewährung vertraut. Dieses ist durch die Europäisierung des Asylrechts in den letzten Jahren komplizierter denn je. Eine staatlich organisierte Asylberatung findet praktisch nicht statt – bestenfalls erhalten die Asylbewerber schriftliche Belehrungen, mit denen sie jedoch häufig nichts anzufangen wissen. Die Mitarbeiter der Wohlfahrtsverbände und die ehrenamtlichen Betreuer haben sich um zu viele Menschen zu kümmern, als dass sie imstande wären für die erforderliche Aufklärung zu sorgen. Sie schaffen es gerade, den Flüchtlingen die zum praktischen Alltag erforderlichen Dinge beizubringen – wie etwa die Regelungen in den Unterkünften, das MVV-System etc. –, kommen aber nicht dazu, das Asylsystem und das Verwaltungsverfahren zu erklären und auch nicht grundsätzliche Informationen über das Leben in Deutschland zu erteilen. Gerade Letzteres sollte von Anfang an erfolgen, damit nicht die kulturellen Indifferenzen zu Problemen führen, Verfahren behindern und eine mögliche Integration vereiteln oder erschweren. Erforderlich ist nicht nur eine Aufstockung des Personals der Asylberatung, sondern auch eine gezielte Weiterbildung der ehrenamtlichen Helfer. Die Notwendigkeit einer dezentralen Unterbringung hat dazu geführt, dass sich an vielen Orten Helferkreise gebildet haben, die in Kooperation mit Pfarrgemeinden, Wohlfahrtsverbänden und Vereinen sich nicht nur der Asylbewerber annehmen, sondern bei der alteingesessenen Bevölkerung für Verständnis werben, Spannungen abbauen und so ein gedeihliches Miteinander ermöglichen. Für die Asylbewerber sind diese „Ehrenamtlichen“ nicht nur Ansprechpartner, wenn es um Alltagsprobleme geht, sondern auch in den sie existentiell

betreffenden Asylverfahren. Hierbei sind sie oftmals überfordert. Eine Schulung und Weiterbildung ist erforderlich.

Damit die Gestattung der privaten Wohnsitznahme nicht zu einer Isolierung der Asylbewerber führt, bedarf es des Aufbaus eines Beratungsnetzes, das beispielsweise von den Wohlfahrtsverbänden geknüpft werden könnte und an die sich sowohl die Asylbewerber als auch die ehrenamtlichen Helfer wenden könnten. Für den erforderlichen Ausbau der Asylsozialberatung müssen erhebliche neue Mittel bereitgestellt werden.

3. Arbeit und Integration

Eine frühzeitige Integration der Asylbewerber liegt im allseitigen Interesse. So werden nicht nur bislang brachliegende Ressourcen für den deutschen Arbeitsmarkt genutzt (vgl. SZ vom 05./06.04.14, Seite 23 „Willkommen“), sondern Spannungen in der deutschen Gesellschaft abgebaut und Neidkomplexen und fremdenfeindlichen Parolen entgegengewirkt. Eine möglichst frühzeitige Integration wirkt einer Vereinzelung ebenso wie einer Ghettobildung entgegen und reduziert so Konfliktpotential. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass die Verweigerung einer frühen Integration nicht geeignet ist, Zuzugsanreize zu reduzieren, sondern lediglich die spätere Integration zu erschweren. Angesichts einer Schutzquote von circa 25 % bzw. 40 % bei Einrechnung der Erledigungsfälle pro Jahr und in Ansehung der Tatsache, dass auch der verbleibende Rest wenn überhaupt nur nach Jahren ins Herkunftsland zurückgeführt wird, ist die Integration im Allgemeinen und die Integration in den Arbeitsmarkt im Besonderen ein wichtiges Ziel der Asylpolitik. Aus diesem Grund sollten zum frühestmöglichen Zeitpunkt Deutschkurse angeboten werden. Das von Bayern aufgelegte Programm ist zu begrüßen, muss jedoch ausgeweitet und auch vertieft werden.

Im Gegensatz hierzu steht die Meldung, wonach die für Deutschkurse zur Verfügung gestellten Mittel aus dem EFF-Fonds künftig reduziert werden. Zu begrüßen ist, dass Bayern die allgemeine Schulpflicht auch für Flüchtlinge anerkennt und auch an den Berufsschulen durchführt. Diese Anstrengungen müssen unbedingt fortgeführt werden – auch in strukturschwachen Gebieten.

Am effektivsten zur Integration trägt der Kontakt zur Arbeitswelt bei. Nachdem die Große Koalition beschlossen hat, die Wartezeit für Asylbewerber auf drei Monate zu reduzieren, ist ein rascher Einstieg ins Erwerbsleben grundsätzlich möglich. Faktisches Hindernis ist

noch die Vorrangregelung des § 39 AufenthG, nach der eine Stelle erst dann besetzt werden darf, wenn bevorrechtigte Bewerber (Deutsche und EU-Ausländer) nicht zur Verfügung stehen. Bayern sollte sich für die Abschaffung dieses (auch relativ bürokratischen) Grundsatzes einsetzen, zumindest aber die Erwerbsaufnahme dadurch ermöglichen, dass den Asylbewerbern gestattet wird, ohne bürokratische Hürden den Wohnsitz dorthin zu verlegen, wo sie eine Beschäftigung in Aussicht haben. Innerhalb Bayerns kann dies durch eine Anweisung an die Ausländerbehörden, in solchen Fällen die Wohnsitzauflage zu erweitern, geschehen.

4. Asylbewerberleistungsgesetz

Das Asylbewerberleistungsgesetz ist diskriminierend und sollte abgeschafft werden. Bayern sollte sich auf Bundesebene dafür einsetzen, dass es kein Sonderrecht für Flüchtlinge und Geduldete gibt.

Die medizinische Versorgung für Flüchtlinge ist unter der Geltung des Asylbewerberleistungsgesetzes mangelhaft. § 4 I 1 AsylLG erlaubt Leistungen nur „zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände“. Die hierfür erforderlichen „Behandlungsscheine“ werden von manchen Landratsämtern nur nach detaillierter Schilderung der Krankheitssymptome nach einer sodann erfolgten – nicht fachkundigen – Bewertung durch Angestellte des Sozialamts/Ausländeramts ausgestellt. Überweisungen an den Facharzt oder aufwendige Behandlungsmethoden bedürfen der vorherigen Gestattung. Dies führt im Einzelfall nicht nur zu einem demütigenden Bettelgang und der Verschleppung sinnvoller ärztlicher Maßnahmen, sondern verursacht später – wenn die Betroffenen hierbleiben dürfen und regulär versichert – Mehrkosten. Da der Vorwurf, die gesetzlichen Krankenversicherungen würden zu großzügig Leistungen bezahlen, längst der Vergangenheit angehört – wenn er denn je berechtigt war –, sollte durch Verwaltungsanweisungen dafür Sorge getragen werden, dass die Sachbearbeiter die gesetzlichen Begriffe der „akuten Erkrankungen und Schmerzzustände“ großzügig auslegen, so dass auch den Asylbewerbern regelmäßig die Leistungen zukommen, die Krankenkassenpatienten noch zugestanden sind.

Mangelhaft ist die Betreuung in den Erstaufnahmeeinrichtungen, wie der in der Presse geschilderte Fall des Leonardo Petrovic belegt. Die Desorganisation der Ersten Hilfe der Erstaufnahmeeinrichtung Zirndorf hat dem Kind beinahe das Leben gekostet und schwerwiegende Dauerschäden herbeigeführt. In der oft überbelegten Erstaufnahmeeinrichtung

gibt es keinen Arzt, der dort regelmäßig erreichbar wäre, sondern lediglich ein Schild an einem Büro, das dieses vorspiegelt. Die Organisation der Notfallhilfe ist in den Dienstweisungen nicht geregelt. Wer zuständig ist, ergibt sich – wie ein Zeuge im Strafprozess wegen Körperverletzung des kleinen Leonardo aussagte – „auf Zuruf“ oder auch nicht. Abhilfe ist dringend geboten. Es ist erforderlich, in allen Erstaufnahmeeinrichtungen einen ärztlichen Dienst sicherzustellen sowie einen Notfalldienst, der für eine rasche Erste Hilfe sorgt. Gleiches gilt für alle größeren Gemeinschaftsunterkünfte.

Die Betreuung und Behandlung traumatisierter Flüchtlinge ist ungenügend. Obwohl aufgrund der Erlebnisse in den Herkunftsstaaten, aber auch zunehmend aufgrund der Fluchtumstände ein erheblicher Teil der Asylbewerber traumatisiert ist, fehlt es an einer Früherkennung und einer raschen Behandlung.

5. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Es ist noch zu früh, Urteile über die überfällige Neuorganisation im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen abzugeben. Zu loben ist, dass der Grundsatz akzeptiert ist, dass Kinder im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention – also alle Menschen unter 18 Jahren – in Jugendhilfeeinrichtungen unterzubringen sind und einer gezielten Betreuung bedürfen. Diese endet regelmäßig nicht mit dem 18. Lebensjahr, da viele Kinder und Jugendliche aufgrund des Verlustes der Eltern und der regelmäßig monate- und manchmal jahrelangen Flucht traumatisiert sind oder zumindest erhebliche Erziehungsdefizite haben, die nicht mit dem 18. Lebensjahr enden.

Dies wirkt sich auch bei der Beschulung aus. Dem sollte dadurch Rechnung getragen werden, dass unabhängig von dem Schutzersuchen ein Abschluss der schulischen oder beruflichen Ausbildung ermöglicht wird und im Erfolgsfall auch ein Übertritt in ein reguläres Aufenthaltsrecht, etwa gemäß § 18a AufenthG, ermöglicht wird. Die Praxis trägt dem oft – aber nicht durchgängig – Rechnung. Durch Verwaltungsvorschriften oder Weisungen sollte dies landesweit festgelegt werden, damit nicht Zufall oder die Willkür einzelner Sachbearbeiter über das Schicksal eines Menschen bestimmen.

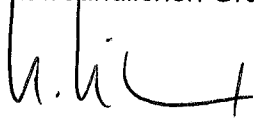
6. Rückkehr

Die Rückkehr solle grundsätzlich freiwillig durchgeführt werden und sie sollte durch Rückkehrhilfen erleichtert werden. Hierzu sollten auch kreative Ansätze im Sinne einer Ent-

wicklungsförderung – gegebenenfalls in Kooperation mit Wohlfahrtsverbänden – eingesetzt werden. Abschiebungshaft ist soweit wie möglich zu vermeiden und gegenüber vulnerablen Personen, Minderjährigen und in Dublin-III-Verfahren nicht durchzuführen.

Kirchenasyl sollte als Akt mitfühlender Nächstenliebe aus religiöser Überzeugung staatlicherseits weiter nicht nur toleriert, sondern mit Respekt behandelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Heinhold', written in a cursive style.

(Hubert Heinhold)
Rechtsanwalt



Neuregelung der Unterbringung in Bayern

Vorschlag für eine Neuregelung der Versorgung von Flüchtlingen mit angemessenem Wohnraum in Bayern

Bayerischer Flüchtlingsrat
Augsburger Straße 13
80337 München

Oktober 2013

Tel: 089 - 76 22 34
Fax: 089 - 76 22 36
kontakt@fluechtlingsrat-bayern.de
www.fluechtlingsrat-bayern.de



Die Neuregelungen im Einzelnen

1. Die generelle Lagerpflicht für Flüchtlinge¹ wird aus dem bayerischen Aufnahmegesetz (AufnG) gestrichen.
2. Die Landkreise und kreisfreien Städte werden in die langfristigen Planungen zur Unterbringung einbezogen, da sie die Situation vor Ort am besten kennen.
3. Neben der Unterbringung in Flüchtlingslagern (Gemeinschaftsunterkünfte) wird die Unterbringung in dezentralen Unterkünften mit einer Kapazität von weniger als 60 Personen generell zugelassen.
4. Die Unterbringung in Flüchtlingslagern und dezentralen Unterkünften erfolgt nur noch zur Vermeidung von Obdachlosigkeit.
5. Ein Antrag auf eine Auszugserlaubnis ist nicht mehr notwendig, Flüchtlinge, die angemessenen Wohnraum gefunden haben, können aus den Flüchtlingslagern ausziehen.
6. Die Angemessenheit des Wohnraums richtet sich nach den örtlichen Vorgaben für SozialleistungsbezieherInnen, die Obergrenzen für Mietkosten, Anzahl der Zimmer sowie Quadratmeter entsprechend der Größe des Haushalts definieren.
7. Beziehen Flüchtlinge Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), prüfen lediglich die zuständigen Sozialämter, ob der Wohnraum angemessen ist.
8. Flüchtlinge, die selbst noch keine Wohnung gefunden haben, erhalten Unterstützung bei der Suche nach angemessenen Wohnungen.
9. Die Unterstützung erfolgt durch Wohlfahrtsverbände und die Sozialbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte, die für die Versorgung von Leistungsberechtigten nach SGB II und XII mit Wohnraum zuständig sind und darin Erfahrung haben.
10. Die Kosten des Wohnraums trägt wie bisher der Freistaat Bayern.
11. Die Mietkosten werden direkt an die VermieterInnen überwiesen, um das Sachleistungsprinzip des AsylbLG einzuhalten.
12. Der Vorschlag führt zu Einsparungen, da die Unterbringung von Flüchtlingen in Wohnungen billiger ist, als die Unterbringung in Sammellagern.
13. Der Vorschlag ermöglicht eine flexiblere Reaktion auf steigende oder fallende Asylbewerberzahlen und sorgt mittelfristig für eine Entspannung der höchst problematischen Unterbringungssituation in Bayern.

¹ Der Bayerische Flüchtlingsrat bezeichnet mit dem Begriff „Flüchtlinge“ grundsätzlich alle Menschen, die aus ihrem Herkunftsland geflohen sind, dazu gehören auch AsylbewerberInnen, Geduldete und Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen. Hier sollen damit alle Personen benannt werden, die in Bayern der Lagerpflicht unterliegen, also alle Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.



Gesetzliche Grundlagen der Lagerunterbringung

Bundesgesetzliche Regelung

Flüchtlinge „sind verpflichtet, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu drei Monaten, in der für ihre Aufnahme zuständigen *Aufnahmeeinrichtung* zu wohnen“ (§ 47 Abs. 1 AsylVfG). Danach werden sie auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt. Während des Asylverfahrens sollen sie „in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht“ werden (§ 53 Abs. 1 AsylVfG).

Wer als Asylberechtigter nach dem Grundgesetz, als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt wird oder einen Abschiebeschutz erhält, darf aus den Flüchtlingslagern ausziehen.

Für abgelehnte Flüchtlinge, die lediglich geduldet werden, sehen die Bundesgesetze keine Lagerpflicht vor, lediglich der Bedarf an Unterkunft und Heizung soll durch Sachleistung gedeckt werden (§ 3 Abs. 1 AsylbLG).

Landesgesetzliche Regelung

Der Freistaat Bayern hat diese bundesgesetzlichen Vorgaben verschärft und 2002 mit den bayerischen Aufnahmegesetz (AufnG) eine generelle Lagerpflicht eingeführt. Danach sollen grundsätzlich alle Flüchtlinge, egal ob im Asylverfahren oder mit Duldung, in Flüchtlingslagern untergebracht werden (Art. 4 Abs. 1 AufnG).

Aufgrund der vielen Proteste von Flüchtlingen, die sowohl die Landtagsopposition sowie die FDP als Regierungspartei in der Legislaturperiode 2008-2013 aufgegriffen haben, wurde die Lagerpflicht zeitlich befristet. Danach haben Flüchtlinge vier Jahre nach Abschluss des ersten Asylverfahrens beim BAMF das Recht, aus den Lagern ausziehen, Familien mit Kindern bereits direkt nach Abschluss des ersten Asylverfahrens (Art. 4 Abs. 4 AufnG). Damit ist ein struktureller Wechsel erreicht, sogar die CSU hat eingestanden, dass man Flüchtlinge nicht über viele Jahre in Lagern unterbringen kann.

Doch den Rechtsanspruch auf Auszug können viele Flüchtlinge nicht realisieren, weil sie von dem Recht auf Auszug ausgenommen sind. Gründe dafür sind:

- Straftaten oberhalb von 50 Tagessätzen nach allgemeinem Strafrecht (Art. 4 Abs. 5 Nr. 1 AufnG). Nahezu alle Flüchtlinge, die derzeit per Flugzeug nach Deutschland kommen, schaffen dies nur mit gefälschten Pässen und Visa und werden deshalb wegen Urkundenfälschung mit mindestens 120 Tagessätzen bestraft.
- Straftaten oberhalb von 90 Tagessätzen nach dem AufenthG oder dem AsylVfG (Art. 4 Abs. 5 Nr. 1 AufnG). Dazu gehören auch Verurteilungen wegen Verstößen gegen die Residenzpflicht, die mit Geldstrafen oder Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr geahndet werden.
- Vorwurf, nicht hinreichend an der Klärung der Identität und Passbeschaffung mitzuwirken (Art. 4 Abs. 5 Nr. 2 AufnG).

Zusätzlich zum Rechtsanspruch gibt es noch die Auszugserlaubnis auf dem Gnadenweg. Im begründeten Ausnahmefall wegen schwerer Erkrankungen, Schwangerschaft oder eigenem Erwerbseinkommen kann Flüchtlingen der Auszug aus dem Lager erlaubt werden, jedoch nur, wenn sie Pässe haben oder bei der Passbeschaffung mitwirken (Art. 4 Abs. 6 AufnG).



Praxis in Bayern

Die Bezirksregierungen betreiben die Flüchtlingslager. Sie müssen dabei das staatliche Interesse an einer gleichmäßigen Verteilung berücksichtigen, das seinen Niederschlag in den Verteilquoten der bayerischen Asyldurchführungsverordnung (DV Asyl) auf die Landkreise und kreisfreien Städte findet. Seit 2002 wurden viele Flüchtlingslager geschlossen, weil die Flüchtlingszahlen bis 2009 rückläufig waren. Von einer gleichmäßigen Verteilung konnte nicht mehr gesprochen werden, da alle Flüchtlingslager geschlossen wurden, deren Mietverträge ausgelaufen sind. Dies führte dazu, dass in vielen Landkreisen in Bayern keine Flüchtlingslager mehr existierten und auch die Verwaltungen über Jahre nicht mehr mit der Unterbringung von Flüchtlingen befasst waren.

Seit 2009 steigen die Flüchtlingszahlen jedoch wieder deutlich an. Die Regierungen suchen deshalb händeringend geeignete Gebäude, in denen sich mindestens 60 Personen unterbringen lassen. Das Ergebnis bleibt jedoch weit hinter den erforderlichen Kapazitäten zurück. Die Folge ist, dass die Flüchtlingslager maximal belegt sind, jedoch noch immer Plätze fehlen, um neu angekommene Flüchtlinge unterzubringen. Da die Anschlussunterbringung nicht klappt, laufen auch die Erstaufnahmeeinrichtungen voll, die ihre Kapazitäten weit überschritten haben.

Zur Entlastung werden die Landkreise und kreisfreien Städte in die Pflicht genommen. Sie müssen entsprechend den Quoten nach der DV Asyl Kontingente von Flüchtlingen innerhalb weniger Tage übernehmen und dezentral unterbringen, solange bis die Bezirksregierungen wieder genügend Kapazitäten haben. Dies bringt die Landkreise und kreisfreien Städte in erhebliche Not, denn sie sind nicht in langfristige Planungen eingebunden und müssen jetzt die Konsequenzen der nicht funktionierenden Lagerunterbringung tragen.

Probleme der Unterbringung aus Sicht der Flüchtlinge

Flüchtlinge beklagen seit Jahren die Lagerunterbringung in Bayern. Die Enge in überfüllten Mehrbettzimmern in ehemaligen Gasthäusern, alten Kasernen, Containerunterkünften oder Holzbaracken zermürbt die Menschen und treibt sie in die Verzweiflung. Die hygienischen Bedingungen in den durch Gemeinschaftsküchen, -toiletten und -bädern geprägten Lagern sind extrem belastend, ansteckende Krankheiten wie Atemwegs- oder Hauterkrankungen breiten sich schnell aus und sind nicht einzudämmen, auch die psychische Belastung ist extrem groß und macht die untergebrachten Flüchtlinge krank.

Probleme der Unterbringung aus Sicht der Verwaltung

Die Unterbringung der Flüchtlinge bei steigenden oder fallenden Flüchtlingszahlen ist teilweise extrem schwierig zu organisieren. Fällt die Zahl der unterzubringenden Flüchtlinge, können vielfach Kapazitäten nicht abgebaut werden, da bestehende Pacht- und Mietverträge nicht einfach gekündigt werden können. Steigt die Zahl der Flüchtlinge an, kommt die Ausweitung der Kapazitäten dem Bedarf nicht nach.

Finden Bezirksregierungen oder Landkreise und kreisfreien Städte geeignete Unterkünfte für zentrale Flüchtlingslager oder dezentrale Unterkünfte, kommt es oftmals zu erheblichen Protesten der AnwohnerInnen.

Besonders für die Landkreise und kreisfreie Städte ist die Situation schwierig, da sie nicht in die langfristige Planung eingebunden sind, teilweise innerhalb der Verwaltung keine zuständige Stelle für die Unterbringung haben sowie die Fachkompetenzen nicht mehr zur Verfügung stehen.

Allgemein ist das Unterbringungssystem unflexibel, dysfunktional und nicht geeignet, schnell auf sich ändernde Flüchtlingszahlen zu reagieren.

Zudem sind die Kosten der Lagerunterbringung extrem hoch, die Unterbringung in zentralen „Gemeinschaftsunterkünften“ kostet rund 450 Euro pro Person und Monat, in dezentralen Unterkünften kostet sie bis zu 600 Euro.

Praxis anderer Bundesländer

In den meisten der anderen Bundesländer gibt es keine landesgesetzlichen Regelungen, für die Unterbringung sind, wie im AsylbLG vorgesehen, die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig.

Wenn Flüchtlinge die Erstaufnahmeeinrichtungen verlassen, werden sie auch dort auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt. Auch dort werden sie zunächst in Flüchtlingslagern untergebracht. Häufig haben sie jedoch das Recht, umgehend aus den Lagern auszuziehen, wenn sie eine Wohnung finden, deren Kosten die örtlichen Mietobergrenzen für Hartz IV-Empfänger nicht übersteigen. Teilweise erhalten sie auch Unterstützung durch die Landkreise und kreisfreien Städte oder durch Wohlfahrtsverbände bei der Wohnungssuche, um möglichst schnell eine geeignete Wohnung zu finden.

Vielfältige Unterstützung erfahren Flüchtlinge auch auf individueller Ebene. Teilweise können sie zu Verwandten und Bekannten ziehen, die sie in ihrer Wohnung/ ihrem Haus aufnehmen. Alleinstehende finden oftmals Zimmer in Wohngemeinschaften, besonders Familien mit Kindern, die Kindergärten und Schulen besuchen, erhalten Unterstützung durch Eltern anderer Kindergarten- und Schulkinder.

Da Flüchtlinge, die sich noch im Asylverfahren befinden, „in der Regel“ in Lagern untergebracht werden müssen (s.o.), wird die Ausnahme von dieser Regel mit den Kosten der Unterbringung in Wohnungen begründet: sie sind schlicht billiger.

Um das Sachleistungsprinzip, das das AsylbLG vorschreibt, zu gewährleisten, wird die Miete direkt an die VermieterInnen überwiesen.



Schluss

Alle Bundesländer haben Schwierigkeiten, auf die derzeit steigenden Flüchtlingszahlen zu reagieren und genügend Unterbringungskapazitäten zu schaffen. Doch in keinem Bundesland sind die Probleme so massiv, wie in Bayern. Landkreise und kreisfreien Städte, die auf eine zügige Unterbringung in Wohnungen umgestellt haben, sind damit sehr zufrieden. Der frühere Sozialdezernent der Stadt Leverkusen, Frank Stein, führte dazu in der Sachverständigenanhörung am 23. April 2009 im bayerischen Landtag aus, dass

- die Kosten für die Unterbringung deutlich gesunken sind,
- Konflikte, die sich durch die langjährige Unterbringung in Flüchtlingslagern ergeben, deutlich abgenommen haben,
- die Integration der Flüchtlinge sich deutlich verbessert hat, insbesondere der Spracherwerb wird durch die Wohnungsunterbringung deutlich vereinfacht und
- dass es weniger Angriffsziele für organisierte Rechtsextreme und Neonazis gibt.

Die Unterbringung in Wohnungen, wie sie in anderen Bundesländern praktiziert wird, sorgt für eine Grundfluktuation in den bestehenden Flüchtlingslagern, denn alle frei werdenden Plätze können sofort mit neu angekommenen Flüchtlingen belegt werden.

Dieses System der Unterbringung erlaubt eine deutlich flexiblere Reaktion auf fallende und steigende Flüchtlingszahlen, als die strikte Unterbringung in Flüchtlingslagern.

Alexander Thal

Sprecher des Bayerischen Flüchtlingsrats

